

der Fall, so wird sich auch sofort ergeben, daß rücksichtlich der Verbindlichkeit der Actionaire eine Befürchtung nicht zu hegen sei; denn die Natur des Actienvereins ist so, daß man sie nicht vergleichen kann mit der Natur eines Sozietätscontractes in gemeinrechtlichem und in dem Sinne, wie ihn die Sächsischen Rechte darstellen; denn meiner Ansicht nach liegt es in dem Wesen der Actienvereine, daß jeder, der Mitglied des Actienvereins ist, zu nicht Mehr gehalten sein kann, als zu dem Betrage seiner Actie. Meiner Ansicht nach liegt auch im Begriff: Actienverein von selbst, daß der Actienverein als eine moralische Person zu betrachten sei. Glaubt man aber, daß hierüber noch eine Unsicherheit und Ungewißheit obwalte, so möchte, wie ich bereits in meinem ersten Vortrage erwähnt habe, mit Aufstellung eines Begriffs von Actienvereinen auch die civilrechtlichen Verhältnisse derselben mit zu bestimmen sein. Keineswegs halte ich es aber für logisch richtig, daß die Bestätigung Seiten der Staatsregierung erst einem Vereine, der zusammengetreten ist, um ein gemeinnütziges Unternehmen zu begründen, die Natur eines Actienvereins geben könne. Uebrigens ist nicht zu verkennen (um auf das Deputations-Gutachten überzugehen), daß gerade bei dieser Paragraphe die Deputation zu weit gegangen sei; denn wenn, ungeachtet ich auch hierin mit dem Gesetzentwurfe nicht übereinstimme, in der 1. §. des Gesetzes gesagt wird: „ohne diese Bestätigung — beurtheilen“, das Deputations-Gutachten aber diesen Punct geradezu herauswirft; so glaube ich mit Recht sagen zu können, daß in dieser Hinsicht der Gesetzentwurf freisinniger gewesen sei, als das Deputations-Gutachten.

Abg. Hartenstein: Nur einige Worte auf die Bemerkung des Hrn. v. Thielau. Nach meiner Meinung sind Gesellschaftsverträge von Actienvereinen verschieden. Ein Gesellschaftsvertrag wird durch das gegenseitige Vertrauen, durch die übernommenen Leistungen und dadurch begründet, daß jeder Einzelne den Vortheil des Ganzen eben so zu befördern und zu begründen verspricht, wie seinen eigenen. Bei den Actienvereinen aber nehmen anfangs nicht Alle Theil; es sind gewöhnlich Diejenigen, welche man in England Projectors nennt. Diese machen den Plan und suchen mehrere Interessenten in das Interesse hineinzuziehen. Nun könnte es aber doch sein, daß der Gewinn der Einzelnen nicht immer mit dem Vortheile des Ganzen übereinstimmt. Auch könnten manchmal solche Unternehmungen augenblicklichen Vortheil versprechen und mit Besorgniß und Nachtheilen für die Zukunft verbunden sein; das ist der wesentliche Unterschied, auf den ich aufmerksam machen muß, und ich glaube denn doch, daß auch in dieser Beziehung die Prüfung der Behörde nöthig ist, wenn sich solche Gesellschaften constituiren.

Abg. v. Thielau: Wenn man einen Unterschied zwischen Handelsgesellschaften und Actienvereinen machen will, so liegt der hauptsächlich in der juristischen Definition. Es ist gesagt worden, daß Handelsgesellschaften durch einzelne Personen gegründet werden, denen man persönliches Vertrauen schenke; ist es nun aber für den Interessenten etwas Anders, ob sein

Vertrauen in die Person getäuscht wird, oder ob das Vertrauen Anderer getäuscht wird? Es hat allemal Derjenige, der einem Vertrage beiträgt, zu untersuchen, ob das Vertrauen begründet ist oder nicht, was er einer Person oder Sache schenkt. Ich sehe daher nicht ein, wie die Staatsregierung darauf einen Einfluß haben könnte. Daß ein Actienverein durch Individuen zuerst begründet werde, ist ganz natürlich. Einzelne werden überhaupt nur Ideen fassen, die Masse selbst fördert dergleichen nicht zu Tage. Immer ist es nur der Einzelne, der eine große Idee auffaßt und sie Andern mittheilt und sie auffordert, sie in Gemeinschaft auszuführen. Ob dieser nun Eine Person auffordert, ihm das Vertrauen für die Ausführung zu schenken und ihm ihr Geld anzuvertrauen, oder viele Leute auffordert, gemeinschaftlich ihr Geld zusammenzuschließen, scheint mir für die Unternehmung selbst einerlei. Ein Vertrauen wird allemal erfordert; ob das Vertrauen auf die Person oder auf die Unternehmung selbst geht, das scheint mir gleich zu sein; und daß der Vortheil des einzelnen Actionairs nicht mit dem Vortheil des ganzen Actienvereins übereinstimmen könne, scheint mir ganz richtig zu sein, nur ist es ebenso möglich, daß bei einer Handelsgesellschaft anderer Art der Vortheil des Einzelnen nicht übereinstimme mit dem Vortheil des Ganzen; und wir haben oft genug gesehen, daß ein Compagnon den anderen getäuscht hat.

Abg. D. v. Mayer: Es können mehrere Personen in einem und demselben Beschlusse zusammentreffen und verschiedene Motiven haben. Die Regierung ist mit der Deputation in dem Beschlusse zusammengetroffen, daß die Actienvereine der Bestätigung bedürfen. Alle Mitglieder, welche bis jetzt gesprochen haben, richten sich gegen die Motiven, ohne weder den Deputations-Vorschlag noch die Paragraphe wesentlich zu treffen. Es scheint Nichts darauf anzukommen, ob es die Motiven sein würden, welche von der Regierung angegeben worden sind, aus welchen die Regierung künftig eine Actienvereinigung genehmigen wird oder nicht, oder die in dem Deputations-Gutachten ausgesprochenen Gründe. Diese Frage scheint vielmehr antizipirt und gehört nicht hierher, sondern zu der §. 2., wo von der Deputation der Zusatz vorgeschlagen worden ist: „die Bestätigung kann aus erheblichen Gründen verweigert werden.“ Es wäre wohl möglich, daß selbst in der Deputation nicht eine so allgemeine Uebereinstimmung über die Verweigerungsgründe stattgefunden hätte; dies hat aber keinen Einfluß auf §. 1. und deren Fassung, wie sie die Deputation vorgeschlagen hat. Dies vorausgeschickt, sei es mir erlaubt, mit wenigen Worten zu sagen, wie die Deputation dazu gekommen ist, diese Aenderung vorzuschlagen. Es ist angenommen worden, sowohl von der Regierung als der Deputation, es sei eine Bestätigung erforderlich, und ohne eine solche Bestätigung könne die Actiengesellschaft nicht ihre Wirkung äußern. Wenn sie bestätigt wird, so ist die Sache erledigt, wenn sie aber nicht bestätigt wird, was soll dann geschehen? Dann ist unterschieden worden von der Staatsregierung zwischen den Rechten der Actionairs gegen einander und